

6. Budget für das Jahr 1861.

Zu ihren Mitgliedern der zur Revision der hinsichtlich des Bürgerrechts bestehenden Einrichtungen niederzusetzenden Deputation hat die Bürgerschaft die Herren Richter Noltenius, H. H. Meier, H. H. Schröder, W. Brandt, Johs. Rösing und Dr. Meinerzhagen erwählt.

7. Sonntagschule für Künstler und Handwerker.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit einer Erweiterung derselben dahin einverstanden, daß ein auf zwei Jahre berechneter vorbereitender Cursus im Zeichnen an den Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend für Knaben, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und sich einem Handwerk widmen wollen, nach den ausgeführten Vorschlägen der Deputation eingerichtet werde.

8. Antrag, Besteuerung von Honigkuchen und ähnlichem Backwerk betreffend.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Deputation für die Accise- und Consumtionsabgabe darüber berathe und berichte, ob die hier eingeführten fremden Honigkuchen und ähnlichen Backwerke mit einer den Werth entsprechenden Abgabe zu belasten sein dürften und ersucht sie den Senat ihr hierin beizustimmen.

9. Antrag, den Geschäftsbetrieb der Makler und Agenten betreffend.

Die Bürgerschaft ist der Meinung, daß nach ihrem vom Senate sanctionirten Beschlusse vom 29. December v. J., das Prinzip der unbedingten Gewerbefreiheit betreffend, auch der Geschäftsbetrieb der Makler und Agenten gänzlich freizugeben sei. Sie beantragt daher die Niederlegung einer Deputation, welche das Nähere zu prüfen, auch über die zu allgemeiner Sicherheit des Verkehrs festzustellenden Controlen zu berichten habe. — Die Bürgerschaft ersucht den Senat ihr darin zuzustimmen und wird dann die Wahl ihrer Deputirten vollziehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Juni 1861.

1. Schutzvorrichtung am Molenkopf des neuen Bassins zu Bremerhaven.

Auftragsgemäß hat die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten einen weiteren Bericht über ihren Antrag auf eine Schutzvorrichtung am Molenkopfe des neuen Bassins zu Bremerhaven eingereicht, welcher hieneben erfolgt.

2. Errichtung eines Rohlengleises.

3. Nachbewilligung für die Geestebahn von Bremen bis Burg.

Zwei, die vorstehend benannten Gegenstände betreffende Berichte der Eisenbahndeputation läßt der Senat, vorbehaltlich seiner Erklärung, der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung hiemit zugehen.

4. Weggeld auf mit Hunden bespannte Fuhrwerke.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft über die Anträge der Wegbaudeputation wegen Erhebung eines Weggeldes von einem Groten von den mit Hunden bespannten Fuhrwerken und von Handwagen tritt der Senat in allen Stücken bei.

5. Verwendung der Bremischen Quote von den Zollvereinseinnahmen.

Die Bewilligung einer Beihilfe von 1839 Thalern 70 Groten an die Dorfschaft Kirchbuckting für die Herstellung des Schirmdeichs und der Kosten für Bepflasterung der bezeichneten Wegstrecke mit 10,500 Thalern ist dem Senate genehm, und wird er mit der Ausführung der betreffenden Bepflasterungsarbeiten die Wegbaudeputation beauftragen. Er ist damit einverstanden, daß die Deichanlage unter Aufsicht der Deichbehörde von den Betheiligten ausgeführt werde und die beiden bewilligten Summen, welche als Vorschüsse zu betrachten sind, der Generalcasse allmählich aus den Zolleinnahmen des Gebiets am linken Weserufer zu erstatten seien.

6. Sonntagschule für Künstler und Handwerker.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen Erweiterung der Sonntagschule für Künstler und Handwerker ertheilt der Senat seine Zustimmung.

7. Revision der das Bürgerrecht betreffenden Einrichtungen.

Für die beschlossene Deputationsberathung wegen dieses Gegenstandes hat der Senat die Herren Präsident Bürgermeister Mohr, Senator Schumacher, Senator Diedrich Albers und Senator Lürman ernannt.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Juni 1861.

Zweiter Bericht

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, eine Schutzvorrichtung am Molenkopf des neuen Bassins zu Bremerhaven betreffend.

Der Deputation ist der Auftrag geworden, ihren durch Bericht vom 9. April gestellten Antrag auf Errichtung einer Schutzvorrichtung am Molenkopf des neuen Bassins einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und namentlich zu erwägen, ob jene Vorrichtung nicht auf eine wohlfeilere Weise herzustellen sei. Sie hat daher ihren Vorschlag nochmals erwogen und den Baurath van Konzelen aufgefordert, die Frage in nochmalige Ueberlegung zu ziehen. Dieser Techniker ist der Ansicht, daß, wenn man das Schutzwerk wohlfeiler herstellen wolle, solches nur auf Kosten der Dauerhaftigkeit geschehen könne, und daß daher eine Schwächung des Werks durch häufig zu erwartende Reparaturen am Ende viel kostbarer sein werde, als wenn man von Haus aus das Werk in genügender Stärke zur Ausführung bringe.

Wie schon in dem Berichte vom 9. April erwähnt worden ist, hat die Deputation mit dem Techniker die Sache seit einer Reihe von Jahren berathen, und zwar namentlich aus dem Gesichtspuncte, ob ein Schutz nicht auf weniger kostspielige Weise bewirkt werden könne. Das Resultat ist aber stets gewesen, daß die Sache eben nicht anders zu machen sei als in der beantragten Weise und kann daher die Deputation auch jetzt nur ihren Antrag vom 9. April bestätigen und zur Genehmigung empfehlen.

Sie erlaubt sich dabei darauf aufmerksam zu machen, daß die fragliche scharfe Kante des Mauerfußes, gegen welche die Schutzvorrichtung für nothwendig erachtet wird, auf dem Ebbe Spiegel liegt, daß die Ein- und Ausfahrt in und aus dem Bassin nur bei der Fluth stattfindet, daß mithin alsdann jene Kante 11 Fuß unter Wasser sich befindet, und von der aus dem Wasser hervorragenden schrägen Molenmauer um

18 Fuß entfernt liegt, aus welchem Grunde nur ein festes gegen die Mauer sich stützendes über die Fluth hervorragendes starkes Pfahlwerk die Schiffe gegen ein Aufstoßen an der scharfen Kante des Mauerfußes schützen kann.

Die Deputation hat daher kein anderes wirklich schützendes Mittel zu ersinnen vermocht als das projectirte Pfahlwerk.

Bremen, den 30. Mai 1861.

Die Deputation
für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **Herm. S. Gerdes.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Juni 1861.

B e r i c h t

der Eisenbahndeputation, die Errichtung eines Kohlengleises betreffend.

Durch die neuerdings eingetretene Herabsetzung des Frachttarifs für Steinkohlen hat sich herausgestellt, daß die Westphälischen Steinkohlen an unserm Plage sowie in der Umgegend eine Concurrenz mit den Englischen Steinkohlen nicht nur zu ertragen vermögen, sondern um ein Namhaftes billiger in gleich guten Qualitäten hierher geliefert werden können. Es hat sich daher bereits darin ein Verkehr entwickelt und sind schon wöchentliche Transporte in ganzen Eisenbahnzügen auf hier angemeldet worden.

Zur Entladung sowie zur Lagerung dieser Kohlenzüge fehlt es aber auf unserm Bahnhofe an geeigneten Einrichtungen, weil dazu die Güterschoppen nicht verwendet werden können und die vorhandenen Productengleise anderweit in Anspruch genommen werden. Die Betriebsdirection hat daher darauf angetragen und dringend empfohlen, zum Entladen der Steinkohlen ein besonderes Gleis anzulegen und einen Lagerplatz dafür herzurichten. Die Deputation hat sich von der Nothwendigkeit dieser Anlage überzeugt und die Kosten veranschlagen lassen, einschließlich eines neben dem Gleise herführenden Fahrweges, welcher jedoch nur aus Kohlen Schlacken herzustellen ist. Dieselben belaufen sich auf 1800 Thaler Ort. oder 1700 Thaler, und erlaubt sich die Deputation auf die Bewilligung dieses Betrages anzutragen, indem sie bemerkt, daß sich mit Grund erwarten läßt, daß die Vermietzung der einzuräumenden Lagerplätze in kurzer Zeit die Kosten der ganzen Anlage decken dürfte.

Es wird auf diese Weise nicht nur die Einnahme im Eisenbahnbetriebe vermehrt, sondern auch dem Interesse des Publikums genügt werden.

Die Deputation beantragt schließlich eine baldige Beschlußnahme in Betreff dieses Antrags, weil eine rasche Anlage des Kohlengleises im hohen Grade wünschenswerth erscheint.

Bremen, den 28. Mai 1861.

Die Eisenbahn-Deputation.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **H. S. Schröder.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats vom 3. Juni 1861.

B e r i c h t

der Eisenbahndeputation, Nachbewilligung für die Geestebahn
von Bremen bis Burg betreffend.

Wenn gleich die Deputation in ihrem Berichte vom 21. Februar dieses Jahres glaubte die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß mit den für den Ankauf von Grundstücken für den Bahnkörper von Bremen bis Burg ausgeworfenen 99,066 Thlr. 21 St. oder vielmehr mit den nach Absatz der bereits verausgabten 73,868 Thlr. 8 St. noch verbleibenden und im Budget vorgetragenen 25,198 Thlr. 13 St. die Ankaufskosten gedeckt sein würden, so hat sich doch herausgestellt, daß diese Voraussetzung eine irrige gewesen i. d. Die Entschädigungen, welche namentlich in der Nähe der Stadt haben für die erforderlichen Landabtretungen bewilligt werden müssen, übersteigen um ein Erhebliches die Erwartung, und wenn gleich, da die Ankäufe noch nicht ganz geordnet sind, sich nicht genau angeben läßt, auf wieviel sich die erforderliche Summe belaufen werde, so läßt sich doch eine Erweiterung des Credits um bis zu 25,000 Thlr. als nöthig annehmen. Die Deputation beantragt daher diese Erweiterung der zu ihrer Verfügung gestellten Summe, indem sie bemerkt, daß die Verausgabungen auf diese Rubrik auf die Bremische Einzahlung für die Bremen-Geestebahn in Rechnung gestellt werden.

Bremen, den 29. Mai 1861.

Die Eisenbahndeputation:

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**
